

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 15. Juni 1849.

24.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Drucker befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. C. Klincksch und Sohn befohrt. Erwählte Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

B e f e h l.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß dem zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Kriegsstandsbezirke unterm 12. vorigen Monats von mir erlassenen Befehle nicht allenthalben genau nachgegangen wird, namentlich aber gewisse politische Vereine, zum Theil unter verändertem Namen, ihr Haupt von Neuem erheben und ihr verbrecherisches, auf Umstoßung aller staatlichen Ordnung berechnetes Treiben wieder beginnen sollen.

Die Erörterungen hierüber sind bereits im Gange und es werden die Schuldigen der ihnen gebührenden Strafe sicherlich nicht entgehen.

Unerwartet Dessen will ich aber den vorerwähnten Befehl hiermit in Erinnerung bringen und insbesondere darauf aufmerksam machen, daß Jeder im Kriegsstandsbezirke,

welcher zu politischen Zwecken Versammlungen und Zusammenkünfte veranstaltet, oder solchen als Theilnehmer beivohnt, oder bei deren Veranstaltung und Abhaltung irgendwie behülflich ist, welcher der absichtlichen Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Staatsregierung oder Staatsverfassung, ingleichen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben sich schuldig macht, welcher das Militair zum Treubruch zu verleiten sucht oder gegen selbiges Schmähungen ausstößt, und

überhaupt Jeder, welcher absichtlich Etwas unternimmt, was die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet,

unnachichtlich die verdiente Strafe finden wird und daß außerdem Schänk- und Gastwirthschaften, ingleichen andere in deren Kategorie gehörige Etablissements, in denen Contraventionen gegen meinen Befehl, so wie Excesse und Ruhestörungen, unter Verschulden des Wirths wiederholt vorkommen, sofort werden gänzlich geschlossen werden.

Alle Polizeibehörden des Bezirks haben zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit über strackliche Handhabung meines Befehls mit allen ihnen nur zu Gebote stehenden Mitteln zu wachen, ihre Organe zur sorgfältigsten Vigilanz hierunter nachdrücklichst anzuweisen und mir von etwa vorkommenden Contraventionen schleunigst Anzeige zu machen.

Indem ich übrigens bei Ausübung meines Amtes auch noch auf die thätige Mitwirkung und Unterstützung aller Befessergesinneten und namentlich darauf rechte, daß ein Jeder, dem das Wohl des Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, in seinem Kreise auf Berichtigung der vielfach verbreiteten falschen, für den Staat nachtheiligen und die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Gerüchte thunlichst hinwirken werde, wünsche ich, daß nicht die Nothwendigkeit für mich eintreten möge, Das mit Strenge durchsetzen zu müssen, was ich auf schonende Weise und mit Milde zu erreichen hoffte.

Endlich ist gegenwärtiger Befehl im Bezirke des Kriegsstandes nach §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in die daselbst bezeichneten öffentlichen Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 8. Juni 1849.

Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht.
v. Schirnding.